

II- <sup>7984</sup> der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3934/J

1992 -12- 0 9

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag. Haupt, Mag. Barmüller, Dr. Schmidt, Haller  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Lösung des Falles "Erlanger Baby" nach österreichischem Recht – Transplantations-  
recht

In Österreich wird derzeit allenthalben erregt über den Fall des sogenannten "Erlanger Babys" in der BRD diskutiert. Vielfach werden dabei aber die rechtlichen Unterschiede zwischen Österreich und der BRD übersehen. Österreich hat nicht nur eine Fristenregelung, die im Zusammenhang mit dem Lebensrecht des Kindes steht, sondern auch ein allgemeines Recht zur Organentnahme, das nur durch ausdrückliche Erklärung des Organspenders zu Lebzeiten beschränkt werden kann (in der BRD ist die Organentnahme nur mit Zustimmung möglich). Bei konsequenter Anwendung der Gesetze müßte daher in einem vergleichbaren Fall – soweit medizinisch möglich – in Österreich das Leben der Kindes erhalten und über die Interessen der verstorbenen Mutter gesetzt werden.

Bedenklich stimmt es die Anfragesteller daher, wenn Spitzenrepräsentanten der Medizin wie Prof. Dr. Franz Gerstenbrand (siehe profil vom 19. Oktober 1992, Seite 77) öffentlich bekanntgeben: "Ich würde so etwas nicht machen." Unter dem Blickwinkel der ohnehin nicht sehr weit entwickelten Patientenrechte darf eine derart schwerwiegende Entscheidung nicht davon abhängen, welchem Arzt man jeweils in die Hände fällt.

Von der rechtlichen Beurteilung aufgrund der geltenden Gesetze unabhängig sollte auch dieser Fall zum Anlaß genommen werden, um die einschlägigen Gesetze an den Maßstäben der Ethik zu messen und allenfalls auch zu adjustieren.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

**Anfrage:**

1. Würde das Abstellen der Maschinen bei einem Fall "Erlanger Baby" nach österreichischem Recht strafrechtliche Verfolgung der Arztes auslösen?

fpc107/JBABY.HAU

2. Wenn nein, warum meinen Sie, daß zwischen dem Ablauf der Frist nach § 97 Abs. 1 Z 1 StGB und dem Lebensrecht des Kindes bzw. zwischen dem Recht auf Organentnahme (und daher auch auf Verwendung von Teilen einer Leiche) und der Unterordnung der Rechte der verstorbenen Mutter unter die des Kindes kein Zusammenhang besteht?
3. Wie beurteilen Sie die Stellungnahme z.B. von Prof. Dr. Franz Gerstenbrand, der öffentlich erklärt, die Maschinen in einem solchen Fall abschalten zu wollen, unter dem Gesichtspunkt der Patientenrechte? Halten Sie eine gesetzliche Regelung für notwendig, um Entscheidungen nicht vom Gutdünken des jeweils zufällig behandelnden Arztes abhängig zu machen?
4. Halten Sie ein Überdenken des allgemeinen Rechtes auf Organentnahme und eine Klarstellung der Lebensrechte des Kindes für notwendig?
5. Wem kommt derzeit der finanzielle Nutzen von Organtransplantationen zugute und halten Sie die geltende Rechtslage in diesem Punkt für sachgerecht?
6. Wie beurteilen Sie Überlegungen, den finanziellen Nutzen der ohnehin nur vom Organspender selbst untersagbaren Organspenden im dem Sinne, daß die Leiche selbst als Teil der Erbschaft beurteilt wird, den Erben des Verstorbenen und nicht Organisationen oder Ärzten zugute kommen zu lassen?